

Staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelisch-methodistischen Kirche

Ausführungsbestimmungen zur Verfassung der Stiftung

Theologische Hochschule der Evangelisch-methodistischen Kirche

§ 1

Die Ausführungsbestimmungen präzisieren und entfalten die in der Verfassung der Stiftung grundsätzlich geregelten Inhalte und Sachverhalte. Die Ausführungsbestimmungen werden im Rektorat erarbeitet. Nach Zustimmung durch den Senat bedürfen sie der Genehmigung des Hochschulrats.

zu Artikel 5: Hochschulrat

§ 2

Der Hochschulrat besteht aus 12 Personen entsprechend den in der Verfassung genannten Kriterien. Auftretende Vakanzen sind schnellstmöglich zu beenden.

§ 3

Die Wahl in den Hochschulrat erfolgt durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Hochschulrat auf der Grundlage einer vom Senat bestätigten Nominationsliste. Es können nur Personen gewählt werden, deren Namen sich auf der Nominationsliste befinden. Für jede Person muss ein Lebenslauf mit den für die Hochschule relevanten Qualifikationen vorliegen. Die Wahl erfolgt schriftlich und ist in jeder Sitzung des Hochschulrats möglich.

§ 4

Die Amtszeit eines Hochschulratsmitgliedes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Angefangene Amtsperioden zählen als Ganze. Die Wahlperioden beginnen und enden jeweils in dem Jahr, das auf die Generalkonferenz der United Methodist Church folgt.

Der Hochschulrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende und einen Schriftführer / eine Schriftführerin aus seinen Reihen. Die Wahl erfolgt schriftlich und mit einfacher Mehrheit. Zu seiner weiteren Organisation kann sich der Hochschulrat eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 6

Die Mitglieder des Hochschulrates sind auf den Zweck der Stiftung verpflichtet und entscheiden im Interesse der Stiftung. Hochschulratsmitglieder, die den Interessen der Stiftung zuwiderhandeln, können mit einer Zweidrittelmehrheit des Hochschulrates mit sofortiger Wirkung vom Hochschulrat ausgeschlossen werden.

§ 7

Der Hochschulrat tagt nach Erfordernis, mindestens aber zweimal jährlich. Eine Sitzung im Jahr erfolgt gemeinsam mit dem Senat. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich (Brief oder Email) durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin. Zusätzliche Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens vier Hochschulratsmitgliedern einzuberufen. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende des Hochschulrates hat die Befugnis, weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Hochschulrates einzuladen. Über die Beschlüsse des Hochschulrates wird ein Protokoll geführt.

§ 8

Der Hochschulrat nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr, entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. Dazu hat er insbesondere die folgenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung:

- Genehmigung von Verfassung und Ausführungsbestimmungen und deren Änderungen,
- Genehmigung von Ordnungen für die Theologische Hochschule, soweit sie nicht die Bereiche Forschung, Lehre und Studium betreffen,
- Genehmigung der Struktur- und Entwicklungspläne sowie der baulichen Planung,
- Durchführung der in Artikel 5.4 der Verfassung geregelten Wahlen und Bestätigungen,
- Kenntnisnahme von Hochschulverträgen, Vereinbarungen und Kooperationen,
- Beschlussfassung zu Kauf, Verkauf, Belastung, Neubau und Sanierung von Grundstücken und Immobilien nach Mitberatung und Zustimmung durch den Senat,
- Beschlussfassung zu Jahresrechnung und Budget sowie der Aufnahme von Darlehen,
- Erörterung des Quartalberichts des Rektors / der Rektorin,
- Erörterung des Jahresberichts des Rektors / der Rektorin in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat.

§ 9

Der Hochschulrat richtet einen Ausschuss ein, der die Entwürfe der Struktur- und Entwicklungspläne und der baulichen Planung berät und dem Hochschulrat und dem Senat einen Beschlussvorschlag vorlegt. Dem Ausschuss gehören gleich viele Mitglieder des Senats wie des Hochschulrats an.

Die Beschlüsse im Hochschulrat erfolgen, wenn nicht anders vorgesehen, offen und mit einfacher Mehrheit. Über die Beratungen und Beschlüsse des Hochschulrates wird vom Schriftführer / von der Schriftführerin ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

zu Artikel 6: Rektorat

§ 11

Das Rektorat besteht entsprechend der Verfassung aus folgenden hauptamtlichen Personen:

- dem Rektor / der Rektorin,
- den beiden Prorektoren / Prorektorinnen,
- gegebenenfalls einer Rektoratsassistenz mit beratender Stimme.

Der Rektor / Die Rektorin hat die Befugnis, weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Rektorats einzuladen.

§ 12

Das Rektorat wird vom Rektor / von der Rektorin geleitet und bei dessen / deren Verhinderung durch seine / ihre Stellvertretung. Es tagt nach Erfordernis. Über die Beschlüsse des Rektorats wird ein Protokoll geführt.

§ 13

Das Rektorat leitet die Hochschule und hat die Verantwortung für:

- die Koordination der Forschung,
- die ordnungsgemäße Gestaltung von Lehre und Studium,
- die Qualitätsentwicklung inklusive Evaluationsangelegenheiten,
- die Wohn- und Lebensgemeinschaft,
- die Koordination der internationalen Kontakte,
- die Ausarbeitung von Verfassung und Ausführungsbestimmungen,
- die Ausarbeitung von Ordnungen und weiteren Regelungen,
- die Ausarbeitung von Hochschulverträgen, Vereinbarungen und Kooperationen,
- die Vorbereitung von Kauf, Verkauf, Belastung, Neubau und Sanierung von Grundstücken und Immobilien und deren Umsetzung im Rahmen der Beschlusslage,
- die Vorbereitung und Umsetzung von Jahresrechnung und Budget,
- die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich Personalentwicklung,
- die Ausarbeitung von Funktionsbeschreibungen von Professuren und deren Genehmigung nach Zustimmung durch den Senat,
- die Ausarbeitung der Stellenbeschreibung der Rektoratsassistenz (für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung) und der Sekretariatsstellen sowie die Anstellung des betreffenden Personals,
- die Entscheidung über die Aufnahme neuer Studierender,
- die Festlegung von Gebühren und Abgaben für Studium und Hochschulbetrieb,
- die Quartalberichtserstattung an den Hochschulrat über die aktuelle Situation und Entwicklung der Hochschule.

In dringenden Fällen kann das Rektorat über angemessene überplanmäßige Ausgaben selbst entscheiden, wenn das Zuwarten auf die vorherige Genehmigung des Hochschulra-

tes einen unwiederbringlichen wirtschaftlichen Nachteil verursachen würde. Die überplanmäßige Ausgabe ist dem Hochschulrat unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 14

Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor und vollzieht dessen Beschlüsse sowie die Beschlüsse des Hochschulrats. Das Rektorat hat den Senat und den Hochschulrat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Der Rektor / die Rektorin legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab. Dem Senat erstattet er / sie einen jährlichen Bericht.

§ 15

Die Rektoratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Das Rektorat kann alle Gremien der Hochschule beauftragen über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu beraten und zu entscheiden. Hält der Rektor / die Rektorin Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen, Gremien oder Amtsträgern mit Ausnahme des Hochschulrats für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, so hat er / sie diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

zu Artikel 7: Senat

§ 16

Der Senat besteht entsprechend der Verfassung aus folgenden Personen:

- dem Rektor / der Rektorin,
- dem Prorektor / der Prorektorin für Forschung,
- dem Prorektor / der Prorektorin für Studium,
- allen weiteren Professoren / Professorinnen,
- einem Vertreter / einer Vertreterin der übrigen akademischen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen,
- einem Vertreter / einer Vertreterin des nichtwissenschaftlichen Personals,
- drei Studierenden.

Die Studierenden werden jährlich von der Studierendenversammlung gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass unterschiedliche Studiengänge vertreten sind. Die Vertretungen der übrigen akademischen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen und des nichtwissenschaftlichen Personals werden von den Mitgliedern der jeweiligen Hochschulgruppe für vier Jahre gewählt. Der Rektor / Die Rektorin hat die Befugnis, weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Senats einzuladen.

§ 17

Der Senat wird vom Rektor / von der Rektorin oder bei dessen / deren Abwesenheit von seiner / ihrer Stellvertretung geleitet. Er tagt auf schriftliche (E-Mail, Brief) Einberufung des Rektors / der Rektorin nicht weniger als drei Mal im Semester. Auf Antrag eines Viertels der Senatsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand innerhalb von 3 Monaten spätestens aber an der übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen. Über die Beschlüsse des Senats wird ein Protokoll geführt.

Der Senat entscheidet in allen Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium und führt die in Artikel 7.3 der Verfassung geregelten Wahlen und Bestätigungen durch. Dazu hat er die folgenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen:

- Zustimmung zu Verfassung und Ausführungsbestimmungen und deren Änderungen,
- Zustimmung zu Ordnungen für die Theologische Hochschule, sofern sie die Bereiche Forschung, Lehre und Studium betreffen,
- Zustimmung zu den Struktur- und Entwicklungsplänen und zur baulichen Planung,
- Zustimmung zu Hochschulverträgen, Vereinbarungen und Kooperationen,
- Zustimmung zu Berufungsvorschlägen und Empfehlung zu Berufungen auf unbestimmte Zeit,
- Ausarbeitung eines Vorschlags für die Wahl des Rektors / der Rektorin und der beiden Prorektoren / Prorektorinnen.
- Mitberatung und Zustimmung zu Kauf, Verkauf, Neubau und Sanierungen von Grundstücken und Immobilien,
- Stellungnahme zu Jahresrechnung und Budget,
- Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Professuren,
- Beschlussfassung zu Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- Beschlussfassung zu Studien- und Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern,
- Beschlussfassung über Reglungen zu Aufnahmeprüfungen, Studienjahreinteilung, Zugang, Zulassung, Im- / Exmatrikulation und Beurlaubung von Studierenden,
- Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Erörterung des Jahresberichts des Rektors in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat.

§ 19

Der Senat kann beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein. Die Professoren / Die Professorinnen müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben.

§ 20

Der Senat führt folgende Wahlen oder Bestätigungen durch:

- Wahl einer externen Fachperson in die Berufungskommission,
- Bestätigung der Wahl des Rektors / der Rektorin und der Prorektoren / Prorektorinnen durch den Hochschulrat,
- Bestätigung der Vorschlagsliste zur Berufung von Professoren / Professorinnen,
- Bestätigung der Nominationsliste der Findungskommission für den Hochschulrat.

zu Artikel 8: Findungskommission

§ 21

Die Findungskommission besteht in der Regel aus neun Personen, gemäss der durch die Verfassung festgelegten Zusammensetzung. Die Jährlichen Konferenzen regeln ihre Vertretung eigenständig. Es ist darauf zu achten, dass Frauen in der Kommission angemessen vertreten sind. Gegebenenfalls wählt die Kommission eine Frau hinzu.

Die Findungskommission ist eine ständige Einrichtung der Hochschule und tagt bei Erneuerungs- oder Ersatzwahlen für den Hochschulrat. Ebenso wird sie bei Eintreten einer Vakanz tätig. Sie konstituiert sich selbst. Falls keine vorsitzende Person bestimmt ist, wird die Findungskommission vom Mitglied des Hochschulrates einberufen.

§ 23

Die Findungskommission nominiert die Hochschulratsmitglieder. Dazu hat sie die folgenden Aufgaben:

- Bekanntgabe einer Neubesetzung im Hochschulrat in den Gremien der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland, der Schweiz und Österreich,
- Erstellen eines Wunschprofils für das neue Hochschulratsmitglied,
- Suche und Evaluierung von geeigneten Personen; dabei ist möglichst auf die Bereiche Theologie, Hochschulwesen, Personalwesen, Liegenschaftsbewirtschaftung, Betriebswirtschaft und Rechnungswesen zu achten,
- Einholen eines Lebenslaufs mit Qualifikationshinweisen,
- Erstellen einer Nominationsliste; diese wird zunächst dem Senat zur Bestätigung der Liste und anschließend dem Hochschulrat für die Wahl vorgelegt.

Berufungskommission

§ 24

Die Berufungskommission besteht aus sieben Personen:

- Der Hochschulrat ist durch ein Mitglied vertreten, jedoch nicht durch seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende.
- Das Rektorat wird durch den Rektor / die Rektorin oder seine / ihre Stellvertretung vertreten. Wenn es um die Neubesetzung der Professur eines Rektoratsmitglieds geht, ist darauf zu achten, dass das Rektorat durch ein anderes Mitglied vertreten wird.
- Das Kollegium der Professoren / Professorinnen ist durch drei Professoren / Professorinnen vertreten. Die Wahl erfolgt durch das Kollegium.
- Die Studierenden sind durch einen Studenten / eine Studentin vertreten, der / die durch die Studierendenversammlung gewählt wird.
- Eine vom Senat gewählte externe Fachperson.

§ 25

Die Berufungskommission wird durch ein Rektoratsmitglied einberufen, wenn die Neubesetzung einer Professur ansteht. Sie konstituiert sich selbst.

§ 26

Die Berufungskommission bereitet die Berufung von Professoren / Professorinnen an die Hochschule vor. Sie hat folgende Aufgaben:

- Bekanntgabe der Neubesetzung einer Professur in den Kabinetten der Evangelisch-methodistischen Kirche und öffentliche Ausschreibung der Stelle.
- Erstellen einer ersten, alphabetisch geordneten Bewerbungsliste und Vorauswahl von geeigneten Kandidaten / Kandidatinnen,
- Einholen von persönlichen Unterlagen der ausgewählten Kandidaten / Kandidatinnen,
- Ausarbeiten und Zustellen eines fachlichen Fragenkatalogs an die Kandidaten / Kandidatinnen,
- Einholen eines Vorlesungs-Manuskriptes,

- Zustellung der Unterlagen an alle Mitglieder der Berufungskommission,
- Auswahl von Kandidaten / Kandidatinnen für die Probevorlesung,
- Durchführung der öffentlichen Probevorlesungen und je einer öffentlichen und nicht-öffentlichen Aussprache mit den Kandidaten / Kandidatinnen,
- Auswahl von maximal drei Kandidaten / Kandidatinnen für die Vorschlagsliste,
- Einholen eines externen, vergleichenden Fachgutachtens für die Kandidaten / Kandidatinnen der Vorschlagsliste,
- Erstellen einer begründeten Reihenfolge der Kandidaten / Kandidatinnen der Vorschlagsliste.
- Vorlage der Vorschlagsliste an den Senat zur Bestätigung. Die genaue Vorgehensweise der Berufungskommission, die Voraussetzungen für eine Professur, das Wahlverfahren und die Amtsdauer sind in der Berufungsordnung für Professoren / Professorinnen festgelegt.

Berufung und Anstellung von Professoren / Professorinnen

§ 27

Die Professoren / Professorinnen werden gemäß der Berufungsordnung für Professoren / Professorinnen berufen. Die erste Berufung erfolgt auf vier Jahre. Nach Ablauf von drei Jahren wird der Professor / die Professorin nach den in der Berufungsordnung festgelegten Bedingungen auf unbestimmte Zeit berufen.

§ 28

Der Rektor / Die Rektorin, die Prorektoren / Prorektorinnen und die anderen Professoren / Professorinnen können, wenn eine Anklage gegen sie vorliegt, vom Hochschulrat vorübergehend ihres Amtes enthoben oder, wenn gegen sie entschieden wird, entlassen werden. Die Entscheidung muss nach Anhörung der betroffenen Person, des Rektorats und des Senats mit einer Zweidrittelmehrheit getroffen werden. Bei Professoren / Professorinnen, die Pastoren / Pastorinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche sind, sind die Bestimmungen der Verfassung, Lehre und Ordnung der EmK zu beachten. Bei Professoren / Professorinnen im Angestelltenverhältnis werden die Fragen von Kündigung und Entlassung durch den Arbeitsvertrag geregelt.

§ 29

Das Gehalt des Rektors / der Rektorin, der beiden Prorektoren / Prorektorinnen und der anderen Professoren / Professorinnen wird vom Hochschulrat unter Zugrundelegung der Gehalts- und Versorgungsordnung der Zentralkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland in einer besonderen Anstellungs- und Gehaltsordnung festgelegt. Die Höhe des Grundgehalts richtet sich nach den Regelungen der Süddeutschen Jährlichen Konferenz.

§ 30

Die Professoren / Professorinnen scheiden in der Regel entsprechend der Ruhestandsregelung der Verfassung, Lehre und Ordnung der Zentralkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland beziehungsweise der für Angestellte gesetzlich vorgeschriebenen Ruhestandsregelung aus dem Lehrdienst aus. Über Abweichungen davon entscheidet das Rektorat.

Wenn ein Professor / eine Professorin sein / ihr Dienstverhältnis beenden möchte, ist der Antrag spätestens zwei Jahre vorher im Rektorat einzureichen. Die Beendigung der Lehrtätigkeit erfolgt jeweils zum Schluss eines Studienjahres. Die genannte Frist von zwei Jahren kann im gegenseitigen Einvernehmen verkürzt werden.

§ 32

Der Hochschulrat kann den Lehrauftrag eines Professors / einer Professorin mit Zweidrittelmehrheit in begründeten Fällen zum Schluss eines Studienjahrs beenden. Ein entsprechender Entscheid ist dem Professor / der Professorin mindestens zwei Jahre vorher mitzuteilen. Die genannte Frist von zwei Jahren kann im gegenseitigen Einvernehmen verkürzt werden.

Der Rektor / Die Rektorin Die Prorektoren / Prorektorinnen

§ 33

Der Hochschulrat wählt den Rektor / die Rektorin und die beiden Prorektoren / Prorektorinnen auf Vorschlag des Senats. Die Wahl erfolgt in schriftlicher Abstimmung. Es gilt die absolute Mehrheit. Falls keine Wahl zustande kommt, ist der Senat aufgefordert, dem Hochschulrat einen anderen Vorschlag vorzulegen.

§ 34

Der Rektor / Die Rektorin leitet die Hochschule im Rahmen der Verfassung, der Ausführungsbestimmungen und der weiteren Ordnungen.

§ 35

Der Rektor / Die Rektorin leitet das Rektorat und den Senat. Bei seiner / ihrer Abwesenheit wird er / sie durch seine / ihre Stellvertretung vertreten. Er / Sie berichtet vierteljährlich in schriftlicher Form dem Hochschulrat über die aktuelle Situation und Entwicklung der Hochschule. Zugleich ist er / sie Professor / Professorin an der Hochschule.

§ 36

Die Einstellung und Entlassung assistierender Lehrkräfte, der Rektoratsassistenz, des Sekretariatspersonals und alle weiteren Anstellungen an der Hochschule erfolgen durch den Rektor / die Rektorin. Er / Sie ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

Der Rektor / Die Rektorin ist berechtigt, den anderen Professoren / Professorinnen besondere Verwaltungsaufgaben zuzuweisen.

§ 37

Der Rektor / Die Rektorin vertritt die Hochschule gegenüber der Öffentlichkeit und allen Behörden. Für diesen Zweck wird ihm / ihr eine Bestellungsurkunde ausgestellt. Er / Sie legt jährlich dem Hochschulrat und Senat in ihrer gemeinsamen Sitzung einen Bericht vor und vertritt die Hochschule an den Tagungen der beteiligten Jährlichen Konferenzen. Er / Sie trägt die Verantwortung für alle offiziellen Veranstaltungen der Hochschule. Er / Sie führt die Hochschulakten.

An der Hochschule gibt es zwei Prorektoren-Stellen:

- Prorektor / Prorektorin für Forschung,
- Prorektor / Prorektorin für Studium.

Die beiden Prorektoren / Prorektorinnen fungieren als Stellvertretung des Rektors / der Rektorin und unterstützen ihn / sie in seiner / ihrer Tätigkeit. Der Rektor / Die Rektorin benennt die Reihenfolge seiner / ihrer Stellvertretung in Absprache mit den beiden Prorektoren / Prorektorinnen.

Über die weiteren Aufgabenbereiche (vgl. § 13) entscheidet der Rektor / die Rektorin im Einvernehmen mit den beiden Prorektoren / Prorektorinnen.

Die Professoren / Professorinnen

§ 39

Die Professoren / Die Professorinnen fördern die Studierenden wissenschaftlich und in ihrer persönlichen und geistlichen Bildung. Die Lehrtätigkeit erfolgt in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Ausführungsbestimmungen und den Beschlüssen des Senats.

Die Lehre geschieht in Bindung an die Heilige Schrift und auf der Grundlage der Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche und in ständiger Auseinandersetzung mit der theologischen Forschung.

Personen, die nicht zu den offiziellen Lehrenden der Hochschule gehören, dürfen zur Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen nur im Einvernehmen mit dem Rektor / der Rektorin herangezogen werden.

§ 40

Das Kollegium der Professoren / Professorinnen bildet die Prüfungskommission. Den Vorsitz hat der Rektor / die Rektorin. Einer der Professoren / der Professorinnen ist als Beauftragter / Beauftragte für das Prüfungswesen für die Planung und Durchführung der Prüfungen und das Erstellen der Zeugnisse verantwortlich.

§ 41

Die Professoren / Professorinnen haben sich fachlich weiterzubilden. Forschungsleistungen und Veröffentlichungen in ihren Fachgebieten gehören zu ihrem Aufgabenbereich. Die Freiheit von Forschung und Lehre ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags zu gewährleisten.

§ 42

Die Professoren / Professorinnen haben Anrecht auf ein Forschungssemester entsprechend der Ordnung für Forschungssemester von Professoren / Professorinnen. Diese Ordnung wird vom Rektorat ausgearbeitet und nach Zustimmung durch den Senat vom Hochschulrat genehmigt.

§ 43

Der Urlaub ist in Absprache mit dem Rektor / der Rektorin in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. Über unbezahlte Urlaube, Dienstbefreiungen und weitere nicht dienstlich bedingte Abwesenheiten entscheidet der Rektor / die Rektorin entsprechend der Anstellungs- und Gehaltsordnung.

Studierende

§ 44

Die Theologische Hochschule Reutlingen dient vornehmlich dem Zweck, Bewerber / Bewerberinnen für den hauptamtlichen Dienst in der Evangelisch-methodistischen Kirche und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für andere kirchliche, missionarische und sozialdiakonische Dienste auszubilden.

§ 45

Folgende Personen werden als Studierende an der Hochschule zugelassen:

- ¹ Bewerber / Bewerberinnen für das Predigtamt der Evangelisch-methodistischen Kirche, die von einer Jährlichen Konferenz empfohlen sind. Zur Aufnahme sind folgende Unterlagen erforderlich:
- Empfehlung einer Jährlichen Konferenz,
- Lebenslauf,
- Abgangszeugnisse der bisher besuchten Schulen, Hochschulen und Berufszeugnisse. Die Unterlagen sind nach der Tagung der betreffenden Jährlichen Konferenz durch die Superintendenten / die Superintendentinnen der Hochschulverwaltung zuzuleiten.
- ² Bewerber / Bewerberinnen für den hauptamtlichen Dienst als Lokalpastor / Lokalpastorin, Gemeindereferent / Gemeindereferentin, Diakon / Diakonin u.a. in der Evangelisch-methodistischen Kirche, die eine Empfehlung der Kirche zur weiteren Ausbildung erhalten haben. Zur Aufnahme sind folgende Unterlagen erforderlich:
- Empfehlung des zuständigen Ausschusses,
- Lebenslauf,
- Abgangszeugnisse der bisher besuchten Schulen, Hochschulen und Berufszeugnisse.
- ³ Weiter können Personen aufgenommen werden, die sich in eigener Initiative um einen Studienplatz bewerben, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Zur Aufnahme sind ein Bewerbungsgespräch und folgende Unterlagen erforderlich:
- Lebenslauf,
- Abgangszeugnisse der bisher besuchten Schulen, Hochschulen und Berufszeugnisse,
- Referenzschreiben eines Geistlichen / einer Geistlichen oder einer Lehr- bzw. Ausbildungsperson, das über die Eignung des Bewerbers / der Bewerberin zum Studium der Theologie Auskunft gibt.

§ 46

Der Bachelorstudiengang umfasst einen Zeitraum von 3 Jahren. Der Masterstudiengang erstreckt sich über 2 Jahre und setzt den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs oder einen vergleichbaren theologischen Abschluss einer anderen Hochschule voraus. Im Einzelfall können zusätzliche Qualifikationen verlangt werden. Das Studium richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 47

Die Gewährung der jeweils vorgesehenen Credits setzt die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus. Befreiungen in begründeten Fällen spricht der Rektor / die Rektorin aus.

Gasthörer / Gasthörerinnen können zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern ausreichend Kapazität vorhanden ist. Über die Zulassung und über die Erhebung von Gebühren entscheidet das Rektorat.

§ 49

Alle Studierende und Bewohner / Bewohnerinnen der hochschuleigenen Wohnheime unterstehen der jeweils geltenden Hausordnung.

§ 50

Alle mit der finanziellen Unterstützung der Studierenden durch die Konferenzen verbundenen Fragen regelt jede Jährliche Konferenz mit ihren Studierenden.

Schlussbestimmungen

§ 51

Bei der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen auf die beteiligten Jährlichen Konferenzen aufgeteilt. Dabei ist das Verhältnis der Aufbringung der Mittel und Herkunft des vorhandenen Vermögens zu berücksichtigen.

§ 52

Diese Ausführungsbestimmungen zur Verfassung der Theologischen Hochschule Reutlingen wurden durch den Verwaltungsrat am 29. November 2014 genehmigt und per 1. August 2015 in Kraft gesetzt. Nachfolgende Änderungen werden durch den Hochschulrat nach vorgängiger Zustimmung durch den Senat genehmigt.

Reutlingen, den 29. November 2014